

## **Satzung des Fördervereins „Friends of HELP a child e. V.“**

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

#### (1)

Der Verein führt den Namen „Friends of HELPa child e.V.“

#### (2)

Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenengers und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Koblenz einzutragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

#### (1)

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Völkerverständigung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins „HELP a child e.V.“ in Kaltenengers.

#### (2)

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie dem persönlichen Einsatz und der Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des HELP a child e. V.

### § 3 Gemeinnützigkeit

#### (1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### (2)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den HELP a child e.V., der das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsarten

(1)

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2)

Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3)

Fördernde Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch die Abgabe einer an den Vorstand zu richtenden Beitrittserklärung und die erstmalige Zahlung des von dem Vorstand festgelegten Jahresbeitrages.

#### § 5

##### Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4)

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6

#### Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ihre Fälligkeit und Zahlungsweise regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung.

§ 7

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

#### Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein

Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

a)

Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Verein HELP a child e. V.

b)

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

c)

Einberufung der Mitgliederversammlung;

d)

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

e)

Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(5)

Der Vorstand entscheidet einstimmig. Er fasst seine Beschlüsse entweder in Vorstandssitzungen oder schriftlich. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9

#### Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a)

Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;

b)

Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;

c)

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;

e)

Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;

f)

Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

(3)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(4)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(5)

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme

des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6)

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(7)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

#### Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

#### Satzungsänderungen

(1)

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2)

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.